



Universität Hamburg

# Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit des claims-made-Prinzips

Nicolas Schüngel, LL.B.

8. Juli 2010



# Überblick

1. Versicherungsfall
2. Zeitlicher Umfang
3. Versicherbarkeit?
4. Eingreifen des Gesetzgebers?
5. Zusammenfassung



# Allgemeine Folge der Unwirksamkeit einer AGB-Klausel

- § 306 BGB
- Vertrag im Übrigen wirksam
- d. h. Versicherungsschutz bleibt bestehen
- soweit unwirksam, richtet sich Inhalt nach gesetzlichen Vorschriften

# Versicherungsfall

Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft  
Seminar zur D&O-Versicherung, München, 8. und 9. Juli 2010  
Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit des claims-made-Prinzips  
Nicolas Schüngel, LL.B.





# Versicherungsfall-Definition

- nach D&O-AVB: unwirksam, § 307 BGB
- Lücke
- Schließung durch dispositives Gesetzesrecht
  - keine Legaldefinition in VVG
  - § 100 VVG: „eintretende Tatsache“  
keine Festlegung auf bestimmte Def.



# Fehlende Parteivereinbarung

## „eintretende Tatsache“

- e. A.: alle Ereignisse alternativ
- dagegen
  - keine weite, sondern gar keine Definition
  - so unferlose Definition kaum gesetzlicher Normalfall, da nicht interessengerecht
- daher: Platzhalter zwingend durch Parteivereinbarung zu füllen



# Ergänzende Vertragsauslegung

- gem. §§ 157, 133 BGB
- Zulässigkeit
  - ständige Rspr.
  - Voraussetzungen
    - kein dispositives Recht
    - ersatzloser Wegfall nicht interessengerecht



# Hypothetischer Parteiwille

- wie in anderen Berufs- und reinen Vermögensschaden-HaftpflichtVers
- in Deutschland: idR nach Verstoß-Prinzip die Pflichtverletzung
- also: Versicherungsfall = Pflichtverletzung in Ausübung der Organtätigkeit





# Ergänzende Vertragsauslegung

- keine geltungserhaltende Reduktion, sondern Ersetzung durch anderen, hypothetisch gewolltes Prinzip
- Ergänzung im Einzelfall, aber Feststellungen wegen identische Interessenlage verallgemeinerbar

# Zeitlicher Umfang

Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft  
Seminar zur D&O-Versicherung, München, 8. und 9. Juli 2010  
Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit des claims-made-Prinzips  
Nicolas Schüngel, LL.B.





# Allgemein

- claims-made: Anspruchserhebung während Versicherungszeit
- Verstoßprinzip: Pflichtverletzung während Versicherungszeit



# Rückwärtsdeckung, claims-made

- grundsätzlich: unbegrenzt für unbekannte Pflichtverletzungen
- D&O-AVB
  - teilweise: nur befristet
  - teilweise: zunächst nicht; aber (unbegrenzte) Rückwärtsversicherung durch Vereinbarung
  - sog. Kopplung von c-m- und Verstoß-Prinzips



# Rückwärtsdeckung bei Unwirksamkeit des c-m-Prinzips

- grundsätzlich: keine
- Unwirksamkeit von c-m führt nicht zur Unwirksamkeit der ausdrücklich vereinbarten Rückwärtsversicherung



# Nachhaftung, claims-made

- grundsätzlich: keine Nachhaftung
- D&O-AVB
  - idR befristete Nachhaftung
  - Umfang: letzte Versicherungs-Periode
  - Im Übrigen: keine Deckung



# Nachhaftung bei Unwirksamkeit des c-m-Prinzips

- grundsätzlich: unbegrenzte Nachhaftung
- problematisch:
  - sonst übliche begrenzte Nachhaftung auf 2 oder 5 Jahren fehlt
  - Umfang: jeweils noch unverbrauchte VersSumme des Jahres der PV

# Versicherbarkeit?

Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft  
Seminar zur D&O-Versicherung, München, 8. und 9. Juli 2010  
Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit des claims-made-Prinzips  
Nicolas Schüngel, LL.B.







# Spätschadenrisiko

- Spätschaden = Schadensmeldung und VersFall nicht im gleichen Geschäftsjahr
- bei Verstoßprinzip:
  - lange Zeit unsicher, ob und in welchem Umfang Ansprüche gegen vers. Pers. erhoben werden
  - Spätschadenrisiko trägt VR



# Spätschadenrisiko

- rel. Sicherheit für VR erst mit Verjährung der Haftpflichtansprüche
- Verjährung der Haftpflichtansprüche an Anspruchsentstehung gekoppelt
- SE-Anspruch entsteht erst, wenn neben PV zumindest noch Schadenseintritt
- beide Ereignisse fallen oft viele Jahre auseinander



# Versicherbarkeit im D&O-Bereich

- wirtschaftliche Beherrschbarkeit
- aber: schwer einschätzbare, dynamische Risikoentwicklung
  - sich ändernde Rahmenbedingungen
  - stark individualisierte Risiken und Versicherungsverträge
- keine hinreichende Schadenerfahrung für große homogene Gruppe



# Vorteile des claims-made-Prinzips

- grds. keine Nachhaftung
- Spätschadenrisiko trägt grds. VN
- schnell ungefähre Höhe der zu erbringenden Leistungen bekannt
- geringe, berechenbare Reserven
- **Trennung vom Haftpflichtrisiko für die Zukunft möglich**



# Weitere Probleme

## ■ Altverträge

- plötzliche ggf. Deckungsansprüche aus abgeschlossen geglaubten Verträgen
- Deckungsschutz für viel höheres Risiko, als Prämienkalkulation zugrunde liegt
- keine Reserven für diese Deckung gebildet

## ■ internationale Rückversicherung



# Folgen

- D&O nach Verstoßprinzip daher wohl wirtschaftlich nicht tragfähig
- Folge der Unwirksamkeit des c-m-Prinzips:
  - Rückzug der Versicherer
  - *oder* Explosion der Prämien
- Gefahr für Organwaller, keinen Versicherungsschutz mehr zu erhalten

# Eingreifen des Gesetzgebers?

Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft  
Seminar zur D&O-Versicherung, München, 8. und 9. Juli 2010  
Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit des claims-made-Prinzips  
Nicolas Schüngel, LL.B.





# Eingreifen des Gesetzgebers

- angemessener Ausgleich
- Variablen
  - Rückwärtsdeckung
  - Nachhaftung
  - Möglichkeit zur Umstandsmeldung





# OLG München und Literatur

## ■ OLG München

- Rückwärtsdeckung: unbegrenzt
- Nachhaftung: 1 Jahr

## ■ Literatur

- Rückwärtsdeckung: unbegrenzt
- Nachdeckung: 3 / 5 / mehrere Jahre



# Ausgewählte EU-Staaten 1/2

- Spanien

- Nachdeckung: mind. 1 Jahr

- Frankreich

- Rückwärtsdeckung: unbegrenzt für unbekannte Schäden
- Nachdeckung: mind. 5 (10) Jahre



# Ausgewählte EU-Staaten 2/2

## ■ Belgien

- Freistellungs-Verordnung
- Nachdeckung: mind. 3 Jahre

## ■ Schweden

- bei Vers-Makler HaftpflichtV: zwingend
- Nachdeckung dabei: mind. 3 Jahre



# Vorschlag für Deutschland

- Rückwärtsdeckung: unbegrenzt für unbekannte Pflichtverletzungen
- Nachdeckung: mind. 3 Jahre
- Großteil der Schadenfälle erfasst
- Deckung der Prämie äquivalent
- moderater Prämien-Anstieg
- Freistellungsverordnung

# Zusammenfassung

Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft  
Seminar zur D&O-Versicherung, München, 8. und 9. Juli 2010  
Rechtsfolgen bei Unwirksamkeit des claims-made-Prinzips  
Nicolas Schüngel, LL.B.





# Zusammenfassung

- Verstoßprinzip statt claims-made-Prinzip
- ggf. (unbegrenzte) Rückwärtsversicherung
- unbegrenzte Nachhaftung
- heute profitieren versicherte Personen
- aber Verknappung Versicherbarkeit
- vorzugswürdig: angemessene Kompensation
- andernfalls: Ausgleich durch Gesetz notwendig